

Kanton Glarus

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **14/1928 (1928)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-30593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 13. Alle Einnahmen und Ausgaben der Versicherung gehen durch die Lehrerversicherungskasse. Sie trägt die Mehrausgaben und äufnet sich durch die Mehreinnahmen.

Alle aus der bisherigen Versicherung fällig werdenden Beträge werden in die Kasse eingeworfen unter vertragsgemäßer Verrechnung mit dem neuen Versicherer.

Ist ein Lehrer im Verzug mit einem Beitrag, so kann dieser vom Rechnungsführer bei der Schulfondsverwaltung der betreffenden Gemeinde eingezogen werden.

Art. 14. Die Aufsicht über die Versicherungskasse führt der Regierungsrat.

Die Verwaltung der Kasse wird von einer dreigliedrigen Kommission besorgt, die der Regierungsrat jeweilen auf vier Jahre wählt. Das erstgewählte Mitglied führt den Vorsitz. Die versicherte Lehrerschaft soll in der Kommission vertreten sein.

Der Rechnungsführer wird vom Regierungsrat aus der Mitte der Verwaltungskommission gewählt. Die Rechnung ist alljährlich im Laufe des Monats Januar dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die Verwaltungskommission bezieht zu Lasten der Staatskasse die Sitzungsgebühren gemäß Besoldungsgesetz. Das Honorar des Rechnungsführers wird vom Regierungsrat festgesetzt und fällt zu Lasten der Versicherungskasse.

Art. 15. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Verordnung über die Lehrerunterstützungskasse vom 22. Mai 1905 mit den Abänderungen vom 27. März 1916 und 24. November 1921 ist aufgehoben.

Die vor Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung zurückgetretenen pensionsberechtigten Lehrer beziehen jedoch ihre Renten in bisheriger Weise fort.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.